

**Zeitschrift für freiberufliche Künstler & Publizisten im Recht
- Heft 4 - Jahrgang 2014 - 30.11.2014 - ISSN 2195-7096 -**

In diesem Heft:

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil IV.1 – Werke der Literatur, Wissenschaft
und Kunst – Ergebnisse der historischen Analyse

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil IV.1 – Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst – Ergebnisse der historischen Analyse

Allgemeines

In dieser Aufsatzreihe wurden die Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG in ihrer historischen Entwicklung analysiert. Hierzu hat die Verfasserin zunächst diejenigen Bestimmungen und Gesetze, die dem Urheberrechtsgesetz vorgingen, danach analysiert, ob diese Regelungen enthielten, die mit den §§ 2-6 UrhG vergleichbar sind. Außerdem hat die Verfasserin sich bemüht, die zu diesen Regelungen in den ihr vorliegenden Gesetzesmaterialien enthaltenen Motive und Ausführungen zu erfassen. Schließlich ist auch eine historische Analyse des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der Fassung vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I, 1273) erfolgt sowie der Reformbemühungen und der weiteren Gesetze im Zusammenhang mit diesem Gesetz.

Im Rahmen dieser Aufsatzreihe wurde Folgendes berücksichtigt:

Vorgängergesetze und weitere zu berücksichtigende Vorschriften

1. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken;
2. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste;
3. Gesetz, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung vom 10.01.1876, RGBl 1876, S. 8;
4. Übereinkunft zwischen dem Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz, Spanien und Tunis, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 09.09.1886, RGBl 1887, S. 493;
5. Gesetz, betreffend die Ausführung der am 09. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 04.04.1888, RGBl 1888, S. 139;
6. Zusatzakte vom 4. Mai 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Übereinkunft vom 9. September 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden;

7. Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst v. 29.11.1897, RGBl (1897), S. 787;
8. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901, RGBl 1901, S. 227;
9. Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der Literatur und der Tonkunst vom 13.09.1901, Zentralblatt S. 337, verk. am 20.9.1901;
10. Bekanntmachung betreffend die von dem Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle vom 28.4.1903, RGBl 1903, S. 211;
11. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Vom 9. Januar 1907, RGBl 1907, S. 7;
12. Bestimmung über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie vom 10.5.1907, Zentralblatt S. 214, verk. am 10.5.1907;
13. Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908;
14. Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 vom 22.5.1910, RGBl 1910, S. 793;
15. Verordnung zur Ausführung der am 13. November 1908 zu Berlin abgeschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 12.7.1910, RGBl 1910, S. 989;
16. Bekanntmachung, betreffend das Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 zur revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908. Vom 2. Februar 1920;
17. Gesetz über den Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18.5.1922, RGBl. (1922) II, S. 129;
18. Gesetz über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927;
19. Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927. In Kraft für das Deutsche Reich im Verhältnis zu Argentinien und Paraguay am 1.9.1927 (Bek. v. 22.9.1927); RGBl. 1927 II, 883;
20. Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927. In Kraft für das Deutsche Reich im Verhältnis zu Bolivien am 14.9.1927 (Bek. v. 13.10.1927); RGBl. 1927 II, 903;

21. Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten v. 4.7.1933, RGBl (1933) I, S. 452;
 22. Bekanntmachung über die in Rom revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 31.10.1933; RGBl. (1933) II, 889;
 23. Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht v. 13.12.1934, RGBl (1934) II, S. 1395;
 24. Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung v. 30.4.1936, RGBl (1936) I, S. 404;
 25. Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern v. 12.5.1940, RGBl (1940) I, S. 758;
 26. Weiteranwendung internationaler Urheberrechtsabkommen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
 - a. Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst;
 - b. Übereinkunft von Montevideo betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst;
- Notenwechsel über die Weiteranwendung in: Bundesanzeiger 1950, Nr. 144/50, S. 1 f.;

Reformarbeiten

27. Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932;
28. Ein deutsches Urheberrechtsgesetz; Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann (1933: Verlag Franz Vahlen, Berlin);
29. Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes, Vorschlag des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht (1939: veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.);
30. Berner Übereinkunft vom 9. 9. 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst revidiert in Brüssel am 26.6.1948;
31. Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954;
32. Ministerialentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums vom Sommer 1959;
33. Europäisches Abkommen vom 22.6.1960 zum Schutz von Fernsehsendungen;

34. Internationales Abkommen vom 26.10.1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen;

Urheberrechtsgesetz

35. Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965.

Das Ergebnis der historischen Analyse des Begriffs „Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst“ in § 2 Absatz 1 UrhG

§ 2 Absatz 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) lautete:

„Das Werk

§ 2

Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) [...].¹

Dieser Wortlaut entspricht dem § 2 Absatz 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes vom 01.10.2013 (BGBl. (2013) I 3728).

¹ BGBl (1965) I, 1273.

Nachfolgend soll das Ergebnis der historischen Analyse der Worte „Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst“ in § 2 Absatz 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) in chronologischer Reihenfolge dargestellt werden.

Artikel 1 der Übereinkunft zwischen dem Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz, Spanien und Tunis, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 09.09.1886

Artikel 1 der Übereinkunft zwischen dem Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz, Spanien und Tunis, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 09.09.1886 lautete in der Fassung des Dokuments Reichstag. 7. Legislatur-Periode. I. Session 1887, Reichstags-Drs. 100, S. 3.:

„Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.“²

Hierzu hieß es in der Denkschrift:

„Die Ausdrücke protection de oeuvres littéraires et artistiques beziehungsweise droits des auteurs sur leurs oeuvres littéraires et artistiques sind in der Absicht gewählt worden, um eine Entscheidung im Sinne der einen oder der anderen der verschiedenen Theorien über die rechtliche Natur des Urheberrechts zu vermeiden.“³

Die im Reichs-Gesetzblatt verkündete Fassung dieses Artikels 1 lautete:

„Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.“⁴

Artikel 4 der Übereinkunft zwischen dem Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz, Spanien und Tunis, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 09.09.1886

Artikel 4 der Übereinkunft zwischen dem Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz, Spanien und Tunis, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 09.09.1886 lautete in der Fassung Reichstag. 7. Legislatur-Periode. I. Session 1887, Reichstags-Drs. 100, S. 4:

„Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische,

² Reichstag. 7. Legislatur-Periode. I. Session 1887, Reichstags-Drs. 100, S. 3.

³ Reichstag, 7. Legislatur-Periode, I. Session 1887, Nr. 100, S. 15.

⁴ Reichs-Gesetzblatt 1887, S. 493.

topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.“⁵

Die im Reichs-Gesetzblatt verkündete Fassung dieses Artikels 4 lautete:

„Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.“⁶

Artikel 1 der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

Artikel 1 der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 lautete in der Fassung des Dokuments Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 5:

„Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.“⁷

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Artikel 1

gibt den ersten Artikel der Berner Übereinkunft vom 09. September 1886 in unveränderter Form wieder.“⁸

Die im Reichs-Gesetzblatt verkündete Fassung dieses Artikels 1 lautete:

„Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.“⁹

Artikel 2 der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

⁵ Reichstag. 7. Legislatur-Periode. I. Session 1887, Reichstags-Drs. 100, S. 4.

⁶ Reichs-Gesetzblatt 1887, S. 493.

⁷ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 5.

⁸ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 26.

⁹ RGBl 1910, S. 965.

Artikel 2 der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 lautete in der Fassung des Dokuments Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 5 f.:

„Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form der Vervielfältigung wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei; Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“¹⁰

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Im Artikel 2 Abs. 1 hat man die Aufzählung der bisher nach Artikel 4 der Berner Übereinkunft zu schützenden Literatur- und Kunstwerke vorangestellt unter Hinzufügung der choreographischen und pantomimischen Werke sowie der Werke der Baukunst, welche bisher nur einen Schutz nach Nr. 2 des Schlußprotokolls der Berner Übereinkunft und nach Artikel 2 I der Pariser Zusatzakte genossen. [...].

Zwecks größerer Deutlichkeit ist endlich der Schlußsatz des alten Artikel 4 unter geringfügiger redaktioneller Abänderung in den Anfang des neuen Artikel 2 aufgenommen.“¹¹

Aus der Gegenüberstellung der revidierten Berner Übereinkunft von 1908, der Berner Übereinkunft von 1886 und den Pariser Zusatzabkommen von 1896 ergibt sich folgende Änderung der in Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft enthaltenen Regelung im Vergleich zur entsprechenden Regelung (Artikel 4 Absatz 1) der Berner Übereinkunft:

„Art. 2. – Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form der Vervielfältigung wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, **choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist**; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, **der Baukunst**, der Bildhauerei; Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“¹²

Die im Reichs-Gesetzblatt verkündete Fassung dieses Artikels 2 lautete:

¹⁰ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 5 f.

¹¹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 26.

¹² Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 47.

„Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form der Vervielfältigung wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei; Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“¹³

Artikel 5 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927

Artikel 5 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927 lautete:

„Der Ausdruck »literarische und künstlerische Werke« umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Zeichnungen, Gemälde, Werke der Bildhauerkunst, Stiche; photographische und lithographische Werke, geographische Karten, solche Pläne, Skizzen und plastische Arbeiten, die sich auf die Geographie, Topographie, Architektur oder die Wissenschaft überhaupt beziehen; sowie ganz allgemein jedes Erzeugnis auf literarischem oder künstlerischem Gebiete, das durch irgendeine Druck- oder Vervielfältigungsart veröffentlicht werden kann.“¹⁴

§ 2 des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932

§ 2 des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932 lautete:

„§ 2.

Werke der Literatur und der Kunst.

Als Werke der Literatur und der Kunst sind folgende Werke anzusehen, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen:

I. als Werke der Literatur:

1. Sprachwerke, wie Reden, Vorträge und Schriftwerke;
2. choreographische und pantomimische Werke;
3. Zeichnungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen, Skizzen und sonstige Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wenn sie nicht als Werke der bildenden Künste anzusehen sind;

¹³ RGBl 1910, S. 965.

¹⁴ RGBl (1927) II, 95.

4. Werke der Kinematographie, gleichviel, ob sie die den Gegenstand des Werkes bildenden Handlungen und Vorgänge allein für das Gesicht oder gleichzeitig für Gesicht und Gehör wiedergeben;

II. als Werke der Kunst:

1. Werke der Tonkunst;

2. Werke der bildenden Künste, wie: Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Holzschnitte und alle anderen Erzeugnisse der graphischen Kunst; Werke der Bildhauerei und alle anderen Werke der plastischen Kunst; Werke der Baukunst; Erzeugnisse des Kunstgewerbes; Pläne und Entwürfe zu Werken der bildenden Künste aller Art.“¹⁵

In der Begründung hieß es hierzu:

„Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§§ 1. bis 3.

Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie.

Den Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes bilden nach dem Entwurf – wie nach den geltenden beiden Urheberrechtsgesetzen und der revidierten Berner Übereinkunft – die Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie. Dabei bedeutet es nur der äußeren Form nach eine Abweichung, wenn in den §§ 1, 2 unter Werken der Kunst Werke der Tonkunst und Werke der bildenden Künste zusammengefaßt werden, während im geltenden Recht die Werke der Tonkunst zusammen mit den Werken der Literatur im Gesetz vom 19. Juni 1901 (LUG.), die Werke der bildenden Künste zusammen mit den Werken der Photographie im Gesetz vom 9. Januar 1907 (KUG.) behandelt werden. Welche Werke als Werke der Literatur und der Kunst im Sinne des Entwurfs anzusehen sind, bestimmt § 2. Der Entwurf sieht von dem Versuch ab, für diese Werke eine allgemeine Begriffsbestimmung aufzustellen. Denn eine geeignete Umschreibung, die alle urheberrechtlich zu schützenden Geisteswerke, aber auch nur diese, zu erfassen hätte, dürfte sich kaum finden lassen. Der Entwurf wählt daher wie die beiden in Geltung befindlichen Gesetze im Interesse der Rechtssicherheit den Weg, die einzelnen Arten von Werken, die er als Werke der Literatur oder der Kunst schützen will, erschöpfend aufzuzählen; diese Aufzählung wird, soweit erforderlich, durch Beispiele veranschaulicht. Als gemeinsames Merkmal der den Urheberrechtsschutz genießenden Werke der Literatur und der Kunst hebt der Entwurf im Eingang des § 2 hervor, daß sie eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen müssen. Als Werke der Literatur oder der Kunst kommen demnach nur Werke in Betracht, die das Ergebnis einer schöpferischen Geistestätigkeit sind und ihre Eigenart aus der Individualität ihres Schöpfers empfangen.

Der Kreis der nach geltendem Recht als Werke der Literatur oder Kunst geschützten Werke soll – abgesehen von geringfügigen Grenzberichtigungen, die der Anpassung an die im Jahre

¹⁵ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 1.**

1928 beschlossene neue Fassung der Berner Übereinkunft oder der Klarstellung dienen; - keine sachliche Änderung erfahren.

[...].

Als Werke der Kunst werden nach § 2 zu II die Werke der Tonkunst sowie die Werke der bildenden Künste geschützt, für die der Entwurf eine Reihe von Beispielen bringt, unter anderen – in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht - auch die Werke der Baukunst und die Erzeugnisse des Kunstgewerbes, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen (§ 2 KUG).“¹⁶

§ 3 des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932

§ 3 des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932 lautete:

„§ 3.

Werke der Photographie.

Als Werke der Photographie gelten auch solche Bildwerke, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.“¹⁷

In der Begründung hieß es hierzu:

„Dem geltenden Recht (§ 3 KUG.) folgend zieht der Entwurf auch die Werke der Photographie in seinen Schutzbereich ein. Es sprechen zwar gewichtige Bedenken dagegen, das Urheberrecht an Werken der Photographie in demselben Gesetz zu regeln wie das Urheberrecht an den ihrem Wesen nach davon verschiedenen Werken der bildenden Künste. Schwerer als diese Bedenken wiegen aber die praktischen Erwägungen, die gegen die Schaffung eines besonderen Gesetzes für Werke der Photographie sprechen. § 3 des Entwurfs stellt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 3 KUG.) und mit Art. 3 der revidierten Berner Übereinkunft den Werken der Photographie die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren (z. B. durch Lichtdruck oder photographischen Stein- oder Metalldruck) hergestellten Werke gleich.“¹⁸

¹⁶ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32 ff.**

¹⁷ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 1.**

¹⁸ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin.

Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 revidiert in Berlin am 13. November 1908 und in Rom am 2. Juni 1928

Artikel 2 Absatz 1 der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 revidiert in Berlin am 13. November 1908 und in Rom am 2. Juni 1928 lautete in der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung:

„(1) Die Bezeichnung »Werke der Literatur und Kunst« umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art oder die Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Reden, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“¹⁹

Ein deutsches Urheberrechtsgesetz; Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann (1933: Verlag Franz Vahlen, Berlin)

§ 1 dieses Entwurfs lautete:

„§ 1. (1) Urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne dieses Gesetzes ist jede Äußerung geistiger Tätigkeit, die in ihrer Formgebung eine eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers ist.

(2) Hierzu gehören insbesondere

1. Werke der Sprachkunst, wie Schriftwerke, Reden, Vorträge;
2. Werke der Tonkunst;
3. Werke der Filmkunst;
4. Werke der Tanzkunst;
5. Werke der bildenden Künste, wie Gemälde, Werke der Graphik, der Bildhauerei, der Baukunst, Erzeugnisse des Kunstgewerbes; Pläne und Entwürfe zu Werken der bildenden Kunst aller Art.“²⁰

In der Begründung hierzu hieß es:

„Ferner erschien eine von dem bisherigen Brauch abweichende Anordnung der urheberrechtsschutzfähigen Werke notwendig, um hierdurch zum Ausdruck zu bringen, daß die vielfach übliche Zweiteilung des Urheberrechtsgutes in „Werke der Literatur und Kunst“ ebenso willkürlich ist wie eine Dreiteilung. Jede der im § 1 Abs. 2 aufgezählten fünf Hauptkategorien von Urheberrechtsgut steht gleichberechtigt neben der anderen, was insbesondere sowohl hinsichtlich des Tonkunstwerkes, das der amtliche Entwurf als Werk

Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 35 f.**

¹⁹ RGBI (1933) II, 889.

²⁰ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 5.

der Kunst ansieht, als auch hinsichtlich der Werke der Filmkunst und der Werke der Tanzkunst (früher irrig choreographische und pantomimische Werke genannt) gilt. Durch die Gleichheit der sprachlichen Formgebung („Werke der“) wird diese Gleichwertigkeit noch besonders hervorgehoben.“²¹

Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes. (Auf der Grundlage des Amtlichen Entwurfs von 1933 und der Vorschläge des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht (1939: veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.)

§ 1 des Akademie-Entwurfs lautete:

„§ 1.

Geschützte Werke.

(1) Werke, die Schöpfungen eigenpersönlicher Prägung auf den Gebieten der Literatur und der Kunst sind, werden durch dieses Gesetz geschützt.

(2) Hierzu gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Reden und Schriftwerke;
2. Tonkunstwerke;
3. Werke der bildenden Künste und Entwürfe dazu, darunter auch Werke der Baukunst und des Kunstgewerbes;
4. Filmwerke;
5. Tanzkunstwerke;
6. Zeichnungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen, Skizzen oder sonstige Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art.

(3) Den Schutz genießt das Werk als Ganzes und in seinen Teilen.

(4) Den Schutz genießen auch Ausgaben fremder Werke, die das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit und einer eigenpersönlichen Leistung darstellen.“²²

Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954

§ 1 des Referentenentwurfs eines Urheberrechtsgesetzes lautete:

„ERSTER ABSCHNITT

Das Werk

§ 1

Geschützte Werke

²¹ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 27.

²² Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes – Akademie-Entwurf – GRUR 1939, S. 242.

(1) Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst werden durch dieses Gesetz geschützt. Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

(2) Zu den geschützten Werken gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Reden und Schriftwerke;
2. Werke der Tonkunst;
3. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und des Kunstgewerbes und Entwürfe solcher Werke;
4. Filmwerke;
5. Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
6. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und plastische Darstellungen.

(3) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für Filmwerke nur insoweit, als im Dritten Teil nichts anderes bestimmt ist.²³

Die Begründung hierzu lautete:

„Zu § 1
Geschützte Werke

Den Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes bilden nach dem Entwurf die Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst (Absatz 1 Satz 1). Dabei wird davon abgesehen, für diese drei Gruppen von Werken besondere Begriffsbestimmungen aufzustellen; denn eine geeignete Umschreibung, die alle jeweils darunter fallenden Werke, aber auch nur diese erfaßt, wird sich kaum finden lassen. Im Gegensatz zu den geltenden Urheberrechtsgesetzen sind unter den geschützten Werken auch die Werke der Wissenschaft erwähnt. Dies entspricht Artikel 2 der Berner Übereinkunft und Artikel I des Welturheberrechtsabkommens. Die Erwähnung der Werke der Wissenschaft soll gegenüber dem geltenden Recht keine Erweiterung der geschützten Arten von Werken bringen, sondern lediglich der Klarstellung dienen.²⁴

Ministerialentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) des Bundesjustizministeriums vom Sommer 1959

§ 1 des Ministerialentwurfs lautete:

„**Erster Teil**
Urheberrecht
Erster Abschnitt
Das Werk

§ 1

²³ Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes in: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Bd. 10, 1954, S. 349-360 [349].

²⁴ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 78.

Geschützte Werke

(1) Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst werden durch dieses Gesetz geschützt. Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

(2) Zu den geschützten Werken gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;
2. Werke der Musik;
3. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
4. Filmwerke;
5. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
6. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und plastische Darstellungen.

(3) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für Filmwerke nur, soweit im Dritten Teil nichts anderes bestimmt ist.²⁵

In den erläuternden Bemerkungen hieß es hierzu:

„B. Die einzelnen Vorschriften

Erster Teil

Urheberrecht

Erster Abschnitt

Das Werk

Zu § 1 (§ 1 RE)

Geschützte Werke

Diese Bestimmung, die den Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes definiert, entspricht mit geringfügigen sprachlichen Änderungen der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelung.

Im geltenden Recht sind die einzelnen geschützten Werkarten abschließend aufgezählt (§ 1 LUG, §§ 1-3 KUG). Dies hat zu Schwierigkeiten bei dem Aufkommen neuer Werkarten geführt; so bedurfte es z. B. einer Gesetzesnovelle, um klarzustellen, daß auch ein Filmwerk Urheberrechtsschutz genießt (§ 15a KUG). Der Entwurf unterstellt deshalb in Absatz 1 Satz 1 allgemein die Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst dem Schutz des Gesetzes und beschränkt sich darauf, in Absatz 2 die einzelnen Werkarten als Beispiele zu nennen. Sollten sich im Laufe der Zeit neue Werkarten bilden, sind diese somit ohne weiteres geschützt. Die Erwähnung der Werke der Wissenschaft in Absatz 1 Satz 1 entspricht Artikel 2 der Berner Übereinkunft und Artikel I des Welturheberrechtsabkommens. Der Kreis der geschützten Werkarten soll dadurch gegenüber dem geltenden Recht nicht erweitert werden. Die geäußerte Befürchtung, daß auch wissenschaftliche Gedanken in ihrem Inhalt als geschützt angesehen werden könnten, erscheint nicht begründet.²⁶

²⁵ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 3.

²⁶ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 28.

Artikel 1 der am 26. Juni 1948 in Brüssel revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst

Artikel 1 der am 26. Juni 1948 in Brüssel revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst lautete in der Fassung der Drucksache BT-Drs. II/2400:

„Die Länder, für welche die vorliegende Übereinkunft gilt, bilden einen Verband zum Schutze der Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und der Kunst.“²⁷

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Zu Art. 1

Art. 1 ist unverändert geblieben.“²⁸

Artikel 1 der am 26. Juni 1948 in Brüssel revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst lautete in der Fassung der Drucksache BT-Drs. IV/277:

„Die Länder, für welche die vorliegende Übereinkunft gilt, bilden einen Verband zum Schutze der Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und der Kunst.“²⁹

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Zu Artikel 1

Artikel 1 ist unverändert geblieben.“³⁰

Die im Bundesgesetzblatt verkündete Fassung dieses Artikels 1 lautete:

„Die Länder, für welche die vorliegende Übereinkunft gilt, bilden einen Verband zum Schutze der Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und der Kunst.“³¹

Artikel 2 Absatz 1 der am 26. Juni 1948 in Brüssel revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst

Artikel 2 Absatz 1 der am 26. Juni 1948 in Brüssel revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst lautete in der Fassung der Drucksache BT-Drs. II/2400:

„(1) Die Bezeichnung „Werke der Literatur und der Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse auf dem Gebiete der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art und Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Ansprachen, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke;

²⁷ BT-Drs. II/2400, S. 3.

²⁸ BT-Drs. II/2400, S. 23.

²⁹ BT-Drs. IV/277, S. 3.

³⁰ BT-Drs. IV/277, S. 23.

³¹ BGBl 1965 II 1213.

choreographische Werke und Pantomimen, deren Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der Kinematographie und Werke, die durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien; Werke der Photographie und Werke, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der angewandten Künste; Illustrationen, geographische Karten, geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“³²

Artikel 2 Absatz 1 der am 26. Juni 1948 in Brüssel revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst lautete in der Fassung der Drucksache BT-Drs. IV/277:

„(1) Die Bezeichnung „Werke der Literatur und der Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse auf dem Gebiete der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art und Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Ansprachen, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; choreographische Werke und Pantomimen, deren Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der Kinematographie und Werke, die durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien; Werke der Photographie und Werke, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der angewandten Künste; Illustrationen, geographische Karten, geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“³³

Die im Bundesgesetzblatt verkündete Fassung dieses Artikels 2 Absatz 1 lautete:

„(1) Die Bezeichnung „Werke der Literatur und der Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse auf dem Gebiete der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art und Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Ansprachen, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; choreographische Werke und Pantomimen, deren Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der Kinematographie und Werke, die durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien; Werke der Photographie und Werke, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der angewandten Künste; Illustrationen, geographische Karten, geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“³⁴

§ 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965

§ 1 UrhG in der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung lautete:

³² BT-Drs. II/2400, S. 3 f.

³³ BT-Drs. IV/277, S. 3 f.

³⁴ BGBl 1965 II 1213.

„Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“³⁵

Diese Fassung des § 1 UrhG entspricht dem Gesetzentwurf zu § 1 UrhG aus dem Jahre 1962³⁶, der in Bezug auf § 1 UrhG im weiteren Gesetzgebungsverfahren unverändert geblieben ist.³⁷

In der Gesetzesbegründung hieß es zu dieser Regelung:

„Gegenstand des Urheberrechtsschutzes sind nach dem Entwurf die „Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst“. Diese Formulierung entspricht der üblichen Umschreibung des Schutzgegenstandes in den internationalen Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts (vgl. Artikel 2 der Berner Übereinkunft und Artikel I des Welturheberrechtsabkommens). In den geltenden Urheberrechtsgesetzen sind die Werke der Wissenschaft neben den Werken der Literatur und Kunst nicht als selbständige Schutzobjekte aufgeführt. Ihre Erwähnung empfiehlt sich jedoch, weil manche wissenschaftlichen Werke, z. B. Atlanten, weder als Werke der Literatur noch als Werke der Kunst bezeichnet werden können. Eine sachliche Erweiterung des Kreises der geschützten Werke gegenüber dem geltenden Recht ist nicht beabsichtigt, insbesondere soll ein Schutz wissenschaftlicher Ideen und Erkenntnisse dadurch nicht begründet werden. Nur die persönliche Formgebung wissenschaftlicher Werke unterliegt dem Urheberrechtsschutz, der Gedankeninhalt bleibt frei.“³⁸

§ 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965

§ 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 lautete:

„Zweiter Abschnitt

Das Werk

§ 2

Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;
2. Werke der Musik;

³⁵ BGBl (1965) I 1273.

³⁶ BT-Drs. IV/270, S. 5.

³⁷ BT-Drs. IV-3401, S. 2.

³⁸ BT-Drs. IV/270, S. 37.

3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“³⁹

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

„Im geltenden Recht sind die einzelnen geschützten Werkarten abschließend aufgezählt (§ 1 LUG, §§ 1 bis 3 KUG). Dies hat zu Schwierigkeiten bei dem Aufkommen neuer Werkarten geführt; so bedurfte es z. B. einer Gesetzesnovelle um klarzustellen, daß auch ein Filmwerk Urheberrechtsschutz genießt (§ 15 a KUG). Der Entwurf unterstellt deshalb allgemein die Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst dem Schutz des Gesetzes und beschränkt sich darauf, die einzelnen Werkarten als Beispiele zu nennen (Absatz 1). Sollten sich im Laufe der Zeit neue Werkarten bilden, sind diese somit ohne weiteres geschützt.“⁴⁰

In dem schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses hieß es:

„**Zu § 2** (Geschützte Werke)

„[...] Er [der Ausschuß] empfiehlt daher, § 2 unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.“⁴¹

Die im Bundesgesetzblatt verkündete Fassung lautete:

„Zweiter Abschnitt

Das Werk

§ 2

Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

³⁹ BT-Drs. IV/270, S. 5.

⁴⁰ BT-Drs. IV/270, S. 37 .

⁴¹ zu BT-Drs. IV/3401, S. 2.

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“⁴²

⁴² BGBl (1965) I, 1273.

Impressum und rechtliche Hinweise

Atefeh Shariatmadari
Sonnenredder 50
22045 Hamburg

Verantwortliche Redakteurin: Atefeh Shariatmadari, Sonnenredder 50, 22045
Hamburg
Erscheinungsweise: Vierteljährlich
ISSN: ISSN 2195-7096

Urheberrecht und Copyright: alle Rechte vorbehalten.

Übernahme von Texten: Gestattet ist die Übernahme von Texten der Zeitschrift für freiberufliche Künstler & Publizisten im Recht - für den privaten Gebrauch eines Nutzers. Die Übernahme und Nutzung der Daten zu anderen Zwecken - insbesondere gewerblichen Zwecken - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verfasserin und Herausgeberin.

Haftungsausschluss:

Hiermit wird in Anerkennung des Urteils des LG Hamburg vom 12.05.1998 ausdrücklich erklärt, dass die Betreiberin dieser Website keinerlei Einfluss auf Inhalt und Gestaltung derjenigen Seiten hat, zu denen Verlinkungen auf Ihrer Website bestehen und/oder die auf Ihrer Website eingespielt werden. Daher distanziert sich die Betreiberin dieser Website ausdrücklich von sämtlichen Inhalten aller Seiten, die auf Ihrer Website verlinkt sind und/oder eingespielt werden und macht sich diese Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Außerdem gilt diese Erklärung auch für alle Seiten, zu denen Links führen. Die Inhalte externer Links werden von der Betreiberin nicht geprüft. Sie unterliegen der Haftung des jeweiligen Anbieters.